



C/2025/5812

10.11.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. Juli 2025 – NL,
vertreten durch AG und EN/Wizz Air Hungary Ltd.**

(Rechtssache C-515/25, Mekanova (¹))

(C/2025/5812)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NL, vertreten durch AG und EN

Beklagte: Wizz Air Hungary Ltd.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 5 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (²) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 1215/2012) dahin auszulegen, dass er zwingende Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten innerhalb der Union vorsieht, die nicht durch nationale Rechtsvorschriften für spezifische Arten vereinfachter Verfahren, wie das Mahnverfahren, für die auch besondere Voraussetzungen für die Zuständigkeit der nationalen Gerichte vorgesehen sind, ausgeschlossen werden können? Falls die Frage zu bejahen ist: Erfordern diese Vorschriften die Aufhebung einer bereits erlassenen gerichtlichen Entscheidung bzw. verbieten sie deren Aufhebung, selbst wenn der Verdacht auf eine versuchte rechtswidrige Gerichtswahl besteht?
2. Ist unabhängig von der Antwort auf die erste Frage Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Übereinstimmung mit dem Urteil vom 11. April 2019, Ryanair DAC, C-464/18 (³), dahin auszulegen, dass der Begriff „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist, und wenn ja, welche Bedeutung hat er in Bezug auf das Erfordernis, einen Vertrag im Rahmen der Tätigkeit der Niederlassung abzuschließen?
3. Falls die erste Frage zu verneinen ist – die genannten Vorschriften also nicht zwingend sind – und der erste Teil der zweiten Frage zu bejahen ist, ist Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 in Übereinstimmung mit dem Urteil vom 13. November 1990, Marleasing, C-106/89 (⁴), dahin auszulegen, dass nationale Rechtsvorschriften, die eine gerichtliche Zuständigkeit aufgrund des Vorhandenseins einer „Betriebsstätte“ in einem bestimmten Mitgliedstaat vorsehen, in Bezug auf diesen Begriff in Übereinstimmung mit der Auslegung des Begriffs „Zweigniederlassung, Agentur oder Niederlassung“ durch den Gerichtshof der Europäischen Union auszulegen sind?
4. Ist Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass er zur Bestimmung der Zuständigkeit für Klagen gegen eine Zweigniederlassung, Agentur oder Niederlassung nicht nur die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch die Aufteilung der örtlichen Zuständigkeiten zwischen den Gerichten jedes einzelnen Staates regelt?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(²) ABl. 2012, L 351, S. 1.

(³) ECLI:EU:C:2019:311.

(⁴) ECLI:EU:C:1990:395.